

**Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 2004**

- A. *Bericht des Senats über „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen“*  
B. *Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts*

**A. Bericht des Senats über „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung sowie Abbau von Regelungen“**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seinen zweiten Bericht zum Abbau von gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften und Entbürokratisierung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bestandteil des Berichts ist der unter B. eingearbeitete Entwurf des „Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts“.

Rasche technische und ökonomische Veränderungen und die voranschreitende Globalisierung führen heute bei vielen staatlichen Normen und Regulierungen zu einem erheblichen Anpassungsbedarf oder machen sie gänzlich überflüssig. Deshalb ist mehr Flexibilität notwendig. Gleichzeitig verlangt ein modernes Staatsverständnis Rechenschaftspflicht und laufende Betreuung über die ergangenen staatlichen Regulierungen gegenüber den Betroffenen, besonders gegenüber den Bürgern.

**Auftrag der Bremischen Bürgerschaft**

Die Bremische Bürgerschaft hat dementsprechend den Senat mit Beschluss vom 15. Mai 2003 aufgefordert, eine „Entrümpelungsinitiative“ zu starten. Dazu sollen grundsätzlich zwei Wege eingeschlagen werden:

- Einmal die konkrete Benennung und anschließende Änderung bestehender Gesetze oder Rechtsverordnungen, die aus Sicht der Bürger und auch der Wirtschaft, hier speziell des Mittelstandes, kleiner Unternehmen und Existenzgründer, zur Überregulierung beitragen. Dazu hat Bremen auf der Grundlage von Befragungen der Handelskammer Bremen und eigener Recherchen der bremischen Verwaltung im Rahmen der Teilnahme an dem Projekt der Bundesregierung „Bürokratieabbau und Deregulierung“ als Innovationsregion beigetragen; die konkreten Schritte, die in Bremen bearbeitet werden, sind dem Bericht des Senats an die Bremische Bürgerschaft vom 17. Februar 2004 zu entnehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat 29 Vorschläge aus den Regionen aufgegriffen und will sie unmittelbar bundesweit umsetzen. Davon sind ca. zwölf bis 15 Maßnahmen (auch) auf Bremer Vorschläge zurückzuführen (genauer lässt sich das nicht sagen, denn in der Regel sind Vorschläge von Regionen und Verbänden, die sich auf das gleiche Ziel richteten, zusammengefasst worden). Ein Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ mit zwölf Änderungsvorschlägen wurde im August 2004 auf Bundeseite zwischen den Ressorts und mit und unter den Ländern abgestimmt und am 1. September 2004 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Bundesrat hat am 5. November 2004 seine Stellungnahme verabschiedet (BrDrs. 666/04).

Diese Aktivitäten sollen weiter fortgesetzt werden.

- Zum andern: die Überprüfung und gegebenenfalls anschließende Aufhebung bestehender Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Weist die Überprüfung die Notwendigkeit des Weiterbestandes – auch eines nur befristeten Weiterbestandes – nicht nach, wird die Vorschrift aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

Denn wesentlicher Bestandteil der Entbürokratisierung ist die Aufforderung der Bremischen Bürgerschaft, „bei allen neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen. Nach deren Ablauf dürfen diese nur bei nachgewiesener Notwendigkeit, Eignung und Angemessenheit weiter gelten.“ (zitiert in Drs. 16/146). Mit Bericht vom 17. Februar 2004 an die Bremische Bürgerschaft hatte der Senat beschlossen, dass er „bis zur parlamentarischen Sommerpause 2004 einen Beschluss zur vorgenannten Befristung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften fassen sowie den Entwurf für ein Gesetz zur Befristung gesetzlicher Vorschriften vorlegen wird.“

### **Umsetzung durch den Senat**

Beschluss des Senats zur grundsätzlichen Befristung

Zur Umsetzung dieses Vorhabens beschließt der Bremer Senat, dass Gesetzentwürfe des Senats (Landes- und Ortsgesetze) und Rechtsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften grundsätzlich zu befristen sind; grundsätzlich ist eine Befristung der Geltungsdauer von fünf Jahren vorzunehmen.

Dabei wirkt eine Umkehr der Beweislast: Wenn künftig Gesetze und Vorschriften nicht befristet werden sollen, muss begründet werden, dass die Entfristung unabdingbar notwendig ist.

Die Normen werden vor Ablauf der Frist durch die zuständigen Ressorts eigenverantwortlich überprüft (im Sinne einer Evaluation der Ergebnisse der Norm).

Die Landesregierung entscheidet anhand der Evaluation über das Prüfungsergebnis.

Wird die Evaluation nicht vorgelegt oder beschließt der Senat nicht die Fortführung des Geltens der Norm, ist sie mit Ende der Befristung aufgehoben.

Als Befristung gilt die Regelung des In-Kraft- und Außer-Kraft-Tretens und/oder die schriftliche Berichtspflicht zu einem festgelegten Befristungszeitpunkt.

Vom Grundsatz der Befristung können Gesetzentwürfe und Rechtsverordnungen ausgenommen werden, wenn besondere Gründe für eine längere Geltungsdauer bestehen und diesen Gründen auch nicht durch eine erweiterte Befristung von mehr als fünf bis maximal zehn Jahren Rechnung getragen werden kann. Als besonderer Grund für eine Ausnahme von einer Befristung kann im Einzelfall in Betracht gezogen und abgewogen werden:

- Verfassungs- oder Statusnormen;
- Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen und sonstigen Übereinkommen (soweit es sich nicht um ausführende Zuständigkeitsvorschriften handelt)/länderübergreifende Regelungen;
- nach Einzelfallprüfung: Vorschriften, die der Umsetzung von unbefristetem Bundesrecht oder unbefristetem EU-Recht dienen (soweit es sich nicht um ausführende Zuständigkeitsvorschriften handelt);
- bei Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen, bei denen das Stammgesetz bzw. die Stammverordnung bereits befristet ist, resultiert die Befristung bereits aus derjenigen des Stammgesetzes bzw. der Stammverordnung;
- Vorschriften, deren Regelungsgehalt sich durch Zeitablauf erledigt, brauchen keine besondere Befristung (sind aber nach dem Zeitablauf aus der Normensammlung vom zuständigen Ressort zu entfernen).

Gesetze mit Verfallsdatum können nur durch Gesetzesbeschluss der Bremischen Bürgerschaft verlängert werden.

Mit dieser Senatsentscheidung setzt Bremen den eingeschlagenen Weg der Verwaltungsmodernisierung, Vorschriftenvereinfachung und Aufgabenkritik fort.

### **Verfahren der Umsetzung und gegenwärtiger Stand**

Die Überprüfung bestehender Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften soll nach Auffassung des Senats und in Übereinstimmung mit der „Arbeitsgruppe Bürokratieabbau“ für die Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes in drei Stufen umgesetzt werden: Der erste Abschnitt bezieht sich auf die Zeit bis 1970 (Bearbeitung abgeschlossen bis Ende 2004), der zweite auf 1971 bis 1997 (Bearbeitung abzuschließen bis Frühjahr 2005) und der dritte auf 1998 bis 2004 (Bearbeitung abzuschließen bis Ende 2005). Die Ergebnisse werden jeweils in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

– Diese Artikelgesetzentwürfe können zusätzlich eventuell auch vorrangig aufzuhebende Gesetze enthalten, die außerhalb der jeweiligen Zeiträume liegen und von den Fachressorts unabhängig vom Projekt Bürokratieabbau überprüft wurden. –

Die erste Stufe ist jetzt abgeschlossen worden. Ursprünglich war vorgesehen, dieses Ziel bereits bis zur parlamentarischen Sommerpause zu erreichen, aber die damit verbundene Arbeit hat sich als sehr viel zeitaufwändiger erwiesen, als zunächst angenommen worden war. Neben den mit der Rechtsbereinigung verbundenen Abstimmungs- und Klärungsprozessen und den rechtsförmlichen Prüfungen wurden zugleich die methodischen und technischen Grundlagen für ein modernes Erfassungs- und Bearbeitungsverfahren erarbeitet (Aufbau einer Datenbank etc.), mit dem eine kontinuierliche Betreuung des bremischen Rechtsbestandes unter den Gesichtspunkten der Entbürokratisierung und Befristung ermöglicht werden soll.

Das Ergebnis für die erste Stufe stellt sich folgendermaßen dar:

1. Auf die Zeit vor 1970 gingen 393 Gesetze und Rechtsverordnungen zurück; davon wurden bereits in früheren Bereinigungsverfahren oder in auf den Einzelfall bezogenen Änderungen 186 aus der Sammlung bremischen Rechts entfernt.

Es verblieben somit 207 Gesetze und Rechtsvorschriften, die zu prüfen waren.

- 2.. Davon sind 18 Erlasse und 31 Zuständigkeitsregelungen generell aus dieser Bearbeitung auszuscheiden.

Die Erlasse sind untypische Entscheidungen, in der Regel ohne eigentlichen (allgemeinen) Normcharakter und werden gesondert bis März 2005 bearbeitet werden.

Für Zuständigkeitsregelungen wird eine generelle Neuordnung vorgesehen, die alle einschlägigen Anlässe erfasst, um solche Regelungen möglichst innerhalb der einzelnen Ressorts vorzunehmen und zusammenzufassen. Zu diesem Zweck sollen sie zunächst auf zwei Jahre befristet und danach mit der Neuordnung außer Kraft gesetzt werden. Im Rahmen der generellen Regelung für die Zuständigkeiten wird die Zuordnung gemäß der Geschäftsverteilung des Senats festgelegt. Das Ressort regelt möglichst selbst und bei Streitfällen wird der Senat befasst. Zur Gewährleistung von Transparenz sollen die Ressorts alle Regelungen in einer „Liste“ fortschreiben. Die Zuständigkeitsregelungen werden zusammengefasst und in der Sammlung Bremischen Rechts wird bei den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen jeweils eine Zuständigkeitsanmerkung angefügt. Zuständigkeitsregelungen, die bereits in Fachgesetzen enthalten sind, werden im Rahmen dieser Gesetze erfasst.

3. Von den verbleibenden 158 Gesetzen und Rechtsverordnungen werden im Anschluss an die Rechtsbereinigung 1998 weitere 40 von den zuständigen Ressorts – aus je verschiedenen Gründen – inzwischen ebenfalls als entbehrlich angesehen und sollen wegfallen.

Es handelt sich größtenteils um Normen, die durch gesellschaftliche oder technische Entwicklungen oder auch durch neue Rechtsetzung überholt sind.

Für die übrigen 118 Normen, die prinzipiell für eine Befristung in Betracht kommen, hat die konkrete Prüfung Folgendes ergeben:

Von den Befristungen werden 72 Normen ausgenommen, weil sie unter Ausnahmekategorien fallen.

Ausnahmekategorie	Anzahl
Verfassungs- oder Statusnormen	31
Vorschriften auf der Basis von Staatsverträgen und sonstigen Übereinkommen	6
Umsetzung von unbefristetem Bundes- oder EU-Recht (Einzel-fallprüfung)	31
Regelungsgehalt durch Zeitablauf	4

Für die übrigen 46 Normen wird von den Ressorts bzw. der Senatskanzlei die Befristung vorgeschlagen.

Im Überblick (Stand November 2004)

Zu bearbeitende Normen bis 1970	158
Davon:	
Wegfall	40
Ausnahmekategorien	72
Befristungsvorschläge	46

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Verfahrens der ersten Stufe als Artikelgesetz eingebracht.

Der Entwurf des Artikelgesetzes für die zweite Stufe soll voraussichtlich bis Frühjahr 2005 eingebracht werden, das Artikelgesetz für die dritte Stufe bis Ende 2005.

## **B. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des bremischen Rechts mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung.

Die Bürgerschaft hatte den Senat mit Beschluss vom 15. Mai 2003 aufgrund des Antrags der Fraktionen der SPD und der CDU vom 19. März 2003 aufgefordert, eine „Entrümpelungsinitiative“ vorzunehmen. Darin wurde unter anderem vorgeschlagen,

- alle bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Notwendigkeit, Eignung und Angemessenheit zu überprüfen;
- bei allen neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Befristung von fünf Jahren vorzusehen und
- bestehende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu benennen, die mit einem Verfallsdatum versehen werden können.

Der Senat hat einen entsprechenden Beschluss zur grundsätzlichen Befristung bremischen Rechts hergestellt und legt hiermit im Ergebnis der Umsetzung ein erstes Artikelgesetz zur Rechtsbereinigung vor, dass Gesetze aus dem Normenbestand, dessen Ursprungsdatum in den Zeitraum bis 1970 fällt, außer Kraft setzt bzw. aufhebt.

In Artikel 1 werden die Vorschriften aufgeführt, die befristet werden sollen, in Artikel 2 diejenigen, die aufgehoben werden. Es handelt sich dabei größtenteils

um Normen, die durch gesellschaftliche oder technische Entwicklungen oder auch durch neue Rechtsetzung überholt sind.

Anmerkung zu Ziffern 6 und 7 des Entwurfs:

Die Bürgerschaftsverwaltung hat hierzu mitgeteilt, dass die Bremische Bürgerschaft bislang von der Befristung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2) und des Gesetzes, betreffend die Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch die Bremische Bürgerschaft vom 9. April 1957 (SaBremR 1100-c-1) bislang keinen Gebrauch gemacht hat (Artikel 1 Ziff. 6 und 7).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Untersuchung des bestehenden Landesrechts auf Möglichkeiten der Aufhebung und Befristung und die notwendige laufende Evaluation während der Befristungsdauer werden zu Kosten führen, die von Verwaltung sowie Senat und Bremischer Bürgerschaft zu leisten sein werden. Der Senat hält diesen Aufwand für geboten, denn die damit verbundene kontinuierliche Evaluation des Rechtsbestands ist zugleich ein weiterer Weg, um ggf. Standards zu ändern, Zuständigkeiten zu konzentrieren und Verfahren zu vereinfachen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts ist als Anlage 1, die Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Die Bürgerschaft wird um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung gebeten.

## **ANLAGE 1**

### **Gesetz zur Bereinigung des bremischen Rechts**

#### **Artikel 1**

##### **Außer-Kraft-Treten von Vorschriften**

1. § 16 des Gesetzes, betreffend die Wohnungspflege vom 26. Juli 1910 (SaBremR 2127-d-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. November 1988 (Brem.GBl. S. 297) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“
2. Dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 26. Juli 1910, betreffend die Wohnungspflege vom 9. Mai 1928 (SaBremR 2127-d-7), wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“
3. Dem Gesetz, betreffend die öffentlichen Grundlasten vom 23. Juni 1907 (SaBremR 2130-e-1) wird folgender § 9 angefügt:  
„§ 9  
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
4. Dem § 12 des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 – 214-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“
5. § 29 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (SaBremR-ReichsR 64-d-1), die zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
6. § 6 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Deputationen vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 236 – 1100-b-2), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 4. September 2001 (Brem.GBl. S. 279) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

7. § 4 des Gesetzes, betreffend die Anhörung der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft durch die Bremische Bürgerschaft vom 9. April 1957 (SaBremR 1100-c-1), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

8. § 17 Abs.1 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (SaBremR-ReichsR 2040-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

9. Der Durchführungsverordnung zum Erstattungsgesetz vom 29. Juli 1937 (SaBremR-ReichsR 2040-f-2), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird folgender Abschnitt C. angefügt:

„Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

10. § 6 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 24. November 1970 (Brem.GBl. S. 163 – 60-k-1), wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

11. Dem Gesetz betreffend das Verbot der Benutzung von Privatschlächtereien vom 27. November 1877 (SaBremR 7832-d-1), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94) geändert worden ist, wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

12. § 7 der Verordnung über den Schlachthofzwang in der Stadt Bremen vom 13. Oktober 1953 (SaBremR 7832-d-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. November 1998 (Brem.GBl. S. 288) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

13. § 44 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 6. Januar 1961 (SaBremR 93-c-2) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

14. § 2 des Gesetzes über die Verwendung der nach dem Seemannsgesetz verhängten Geldbußen vom 15. April 1959 (SaBremR 9513-b-1) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

15. § 8 des Gesetzes zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott vom 5. Juni 1953 (SaBremR 2190-a-3), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

16. § 11 des Gesetzes über das Aufstellen von Wohnwagen und die Zulassung von Wohnwagenplätzen (Wohnwagengesetz) vom 19. Juni 1956 (SaBremR 2190-d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 469) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

17. Der Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen vom 18. Juli 1899 (SaBremR 403-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender § 3 angefügt:

„ § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

18. § 7 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 197 – 114-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 196) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

19. § 4 der Verordnung über die Anerkennung von ersten juristischen Staatsprüfungen und juristischem Vorbereitungsdienst vom 10. Juli 1962 (SaBremR 301-b-1), die zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

20. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Rechtsberatungsgesetz vom 24. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 85 – 45-c-41) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

21. Der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-1), die zuletzt durch Artikel 39 Abs. 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBI. I 1091) geändert worden ist, wird folgender § 39 angefügt:

„ § 39

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

22. Dem Bremischen Höfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-2), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 1971 (Brem.GBl. S. 14) geändert worden ist, wird folgender § 32 angefügt:

„ § 32

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

23. § 20 der Verordnung, betreffend die Anlegung und Führung der Höferolle und die grundbuchliche Behandlung der Höfe vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-3), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. März 1994 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

24. § 24 der Verordnung, betreffend die Gebühren und Auslagen in dem Verfahren vor den Bauerngerichtsbehörden und über die Entschädigung der Laienbeisitzer der Bauerngerichtsbehörden vom 19. Juli 1948 (SaBremR 7811-a-4), die zuletzt durch Artikel 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1953 (BGBI- I 667) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

25. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Höfegesetzes vom 19. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 134 – 7811-a-5) wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

26. Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 18. Juni 1969 (Brem.GBl. S. 65 – 2040-a-3a) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Artikel 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

27. § 10 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Bremische Arbeitszeitverordnung – BremAZV) vom 29. September 1959 (SaBremR 2040-a-4), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 1999 (Brem.GBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

28. § 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. November 1968 (Brem.GBl. S. 185 – 2040-a-6) wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
29. Artikel 8 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1968 (Brem.GBl. S. 101 – 2042-a-3) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Artikel 3 bis 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
30. § 42 der Wahlordnung zum bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (SaBremR 2044-a-2), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 420) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
31. § 18 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 207) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
32. § 2 der Verordnung über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen vom 12. November 1945 (SaBremR 114-a-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Oktober 1950 (Brem.GBl. S. 101) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
33. § 4 der Anordnung des Senats über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 4. November 1958 (SaBremR 313-a-1), die zuletzt durch die Anordnung vom 29. Juni 1971 (Brem.GBl. S. 175) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
34. § 4 der Bekanntmachung, betreffend Landesdienstflaggen der bremischen Schifffahrt vom 19. September 1952 (SaBremR 9514-a-1) wird folgender § 5 angefügt:  
 „§ 5  
 Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
35. § 4 der Zweiten Verordnung über die Feststellung besonders gefährdeter Überschwemmungsgebiete vom 25. September 1962 (SaBremR 2180-a-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 51) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
36. Der Verordnung, betreffend die Benutzung der Flußufer und die Bebauung der Außendeichsländereien der Weser und ihrer Nebenflüsse im bremischen Staatsgebiet vom 30. Juni 1933 (SaBremR 2180-d-2), die zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird folgender § 6 angefügt:  
 „§ 6  
 Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
37. § 9 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (LandschaftsschutzVO) vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 – 791-a-7) wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
38. Der Anordnung über Zuständigkeit und Verfahren bei der Unabkömmlichkeit vom 18. September 1962 (SaBremR 5-c-1), wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

39. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 9. Januar 1962 (SaBremR 7810-a-1), wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
40. § 2 des Gesetzes über die Freigrenze im land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Grundstücksverkehr vom 24. Februar 1970 (Brem.GBl. S. 29 – 7810-b-1) wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
41. § 7 der Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung zur Förderung der Tierzucht vom 31. Januar 1950 (SaBremR 7824-a-3), wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“
42. Dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen vom 11. April 1930 (SaBremR S. 58 – 202-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. 1999 S. 1) geändert worden ist, wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

## Artikel 2

### Aufhebung von Vorschriften

1. Das Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 5. Juli 1949 (Brem.GBl. S. 145 – 101-a-1), das zuletzt durch § 11 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283) geändert worden ist, wird aufgehoben.
2. Das Zweite Gesetz zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 6. Juli 1965 (Brem.GBl. S. 107 – 101-a-2), das zuletzt durch die Verordnung vom 15. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 335) geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. Das Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen Bremen und Bremerhaven vom 6. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 43 – 2010-c-1) wird aufgehoben.
4. Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (SaBremR-ReichsR 2040-e-1), das zuletzt durch Artikel 4 § 16 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I 241) geändert worden ist, wird aufgehoben.
5. Die Verordnung zur Ausführung des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1957 (SaBremR 2124-a-4), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 1991 (Brem.GBl. S. 158) geändert worden ist, wird aufgehoben.
6. Das Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff vom 30. Januar 1962 (SaBremR 2126-c-1) wird aufgehoben.
7. Das Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. September 1936 (SaBremR-ReichsR 2130-f-2) wird aufgehoben.
8. Das Gesetz über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1956 (SaBremR 2132-a-3) wird aufgehoben.
9. Das Gesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGl. S. 941 – SaBremR-ReichsR 2172-a-1), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351) geändert worden ist, wird aufgehoben.
10. Die Verordnung, betreffend das Verfahren zur Feststellung der Entschädigungen aufgrund des Gesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 15. September 1920 (SaBremR-ReichsR 2172-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 1924 (RGl. I S. 381) geändert worden ist, wird aufgehoben.

11. Das Bremische Sammlungsgesetz vom 12. September 1967 (Brem.GBl. S. 83 – 2173-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird aufgehoben.
12. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt gegenüber Angehörigen der Niederlande vom 21. Februar 1929 (SaBremR 402-c-2) wird aufgehoben.
13. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen des Königreiches Griechenland vom 27. August 1957 (SaBremR 402-c-3) wird aufgehoben.
14. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen des Königreiches Belgien vom 4. August 1959 (SaBremR 402-c-4) wird aufgehoben.
15. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen von Japan vom 5. September 1961 (SaBremR 402-c-5) wird aufgehoben.
16. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen der Französischen Republik vom 23. Januar 1962 (SaBremR 402-c-6) wird aufgehoben.
17. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen des Königreiches Dänemark vom 5. September 1967 (Brem.GBl. S. 81 – 402-c-7) wird aufgehoben.
18. Die Bekanntmachung über die Haftung des Staates und der Gemeinden für Amtspflichtverletzungen gegenüber Angehörigen des Königreiches Norwegen vom 5. September 1967 (Brem.GBl. S. 81 – 402-c-8) wird aufgehoben.
19. Die Verordnung betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 12. Oktober 1889 (SaBremR 412-a-1) wird aufgehoben.
20. Die Bekanntmachung, betreffend Hinterlegung von Teilschuldverschreibungen zwecks Teilnahme an Gläubigerversammlungen vom 22. Oktober 1954 (SaBremR 413-a-1) wird aufgehoben.
21. Die Anordnung über die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren gemäß § 6 b des Einkommensteuergesetzes vom 16. November 1965 (Brem.ABl. S. 313 – 61-f-1) wird aufgehoben.
22. Die Bekanntmachung der zuständigen Landesbehörden für die Steuerbefreiung für berufliche Bildungsmaßnahmen nach dem Umsatzsteuergesetz vom 25. November 1969 (Brem.ABl. S. 455 – 61-g-1) wird aufgehoben.
23. Die Bergverordnung für den Bezirk des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld betreffend Schürfarbeiten und geophysikalische Untersuchungsarbeiten (Schürfverordnung) vom 27. Juli 1962 (Nds MinBl S. 754 [Überschrift] – 751-d-3) wird aufgehoben.
24. Die Anordnung über die Lebens-Versicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juli 1948 (SaBremR 760-a-1) wird aufgehoben.
25. Die Siebente Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 21. März 1950 (SaBremR 760-a-2) wird aufgehoben.
26. Die Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juli 1948 (SaBremR 760-a-3) wird aufgehoben.
27. Die Zweite Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 1. Oktober 1948 (Brem.GBl. S. 189 – 760-a-4) wird aufgehoben.
28. Die Dritte Anordnung über die Schadens-, Unfall- und Krankenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 1. Oktober 1948 (SaBremR 760-a-5) wird aufgehoben.

29. Das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz und zur Einführung der bremischen Ausführungsvorschriften in Bremerhaven vom 22. September 1959 (SaBremR 7831-a-4) wird aufgehoben.
30. Die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung) vom 17. März 1937 (SaBremR-ReichsR 790-a-5) wird aufgehoben.
31. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 14. Juni 1950 (SaBremR 791-b-1) wird aufgehoben.
32. Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 16. Februar 1957 (SaBremR 791-b-2) wird aufgehoben.
33. Die Dritte Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 23. November 1960 (SaBremR 791-b-3) wird aufgehoben.
34. Die Bekanntmachung betreffend die Übertragung der Befugnisse aus § 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz auf die Gewerbeaufsichtsämter vom 28. August 1968 (Brem.ABl. S. 308 – 8052-a-1) wird aufgehoben.
35. Die Verordnung, betreffend die Verwendung elektrischen oder anderen hellen Lichts auf Schiffen und am Lande vom 21. April 1929 (SaBremR 9512-b-1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 Nr. 5, 9, 10, 12, 13, 17, 19 bis 21, 24, 27, 28, 30, 32 bis 39 und 41 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

### **Artikel 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **ANLAGE 2**

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

Rasche technische und ökonomische Veränderungen und die Entwicklungen in Gesellschaft und Politik führen heute bei vielen Regeln zu einem erheblichen und häufigen Anpassungsbedarf oder machen sie gänzlich überflüssig. Deshalb ist mehr Flexibilität notwendig. Gleichzeitig verlangt ein modernes Staatsverständnis eine Rechenschaftspflicht und laufende Prüfung der Erforderlichkeit von Normen im Interesse der Betroffenen, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger.

Die Bremische Bürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 15. Mai 2003 aufgefordert, eine „Entrümpelungsinitiative“ zu starten.

Um die Forderung der Bremischen Bürgerschaft umzusetzen, werden schrittweise die Vorschriften des Landesrechts gestaffelt nach ihrem Entstehungsdatum überprüft. Weist die Überprüfung die Notwendigkeit des Weiterbestandes – auch eines nur befristeten Weiterbestandes – nicht nach, wird die Vorschrift aufgehoben.

Diese Überprüfung erfolgt für die Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes in drei Stufen: Der erste Abschnitt bezieht sich auf die Zeit bis 1970, der zweite auf die Jahre 1971 bis 1997 und der dritte auf den Zeitraum 1998 bis 2004. Die Ergebnisse des ersten Abschnitts sind zum Gesetz zur Bereinigung des Rechts zusammengefasst.

## **B. Im Einzelnen**

Artikel 1 enthält die Vorschriften, für die festgestellt wurde, dass eine sofortige Aufhebung nicht in Betracht kommt, eine unbefristete Fortgeltung aber mit dem Anliegen, das Landesrecht zu bereinigen, unvereinbar wäre. Mit der Befristung ist der Auftrag verbunden, vor Ablauf der Frist die Erforderlichkeit einer Fortgeltung, Änderung oder Neufassung erneut zu prüfen. Anderenfalls tritt die Vorschrift mit Ablauf der Frist außer Kraft

Artikel 2 enthält die Vorschriften, die nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung entfallen können. Diese Vorschriften werden ersatzlos aufgehoben.

Artikel 3 enthält die übliche Klausel, die es ermöglicht, durch dieses Gesetz geänderte Rechtsverordnungen zukünftig der Ermächtigungsgrundlage entsprechend wieder durch Rechtsverordnung ändern zu können.

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.